



Zivildienstler im Rettungsdienst: Die Attraktivität des Zivildienstes wird laufend weiterentwickelt.

## Lange Erfolgsgeschichte

**Der Zivildienst war 45 Jahre lang im Vollzugsbereich des Innenministeriums. Ende Jänner 2020 wurde die Zuständigkeit für den „Wehrersatzdienst“ an das Landwirtschaftsministerium übertragen.**

Seit 1. Jänner 1975 gibt es in Österreich den Zivildienst. Wehrpflichtigen männlichen Staatsbürgern wurde damit zum ersten Mal – verfassungsrechtlich garantiert – die Möglichkeit eröffnet, sich vom Dienst beim Bundesheer befreien zu lassen und stattdessen „Wehrersatzdienst“ zu leisten, wenn sie aus Gewissensgründen Waffengewalt gegen Menschen ablehnen und daher bei der Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden. Bereits bei seiner Schaffung bestand allgemeiner Konsens darüber, dass der Zivildienst in seiner Bedeutung für die Republik Österreich, seiner Dauer sowie der Belastung und Besoldung der Zivildienstpflichtigen „dem Wehrdienst so weit wie möglich entsprechen“ sollte. Die für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen sollten in gleicher Weise „notwendig und nützlich“ sein – allerdings eben nicht in den Tätigkeitsbereichen des Bundesheeres, sondern insbesondere im Rettungswesen, in der Sozialhilfe, der Behindertenbetreuung, der Altenbetreuung und im Zivil- und Katastrophenschutz.

Dem Bundesministerium für Inneres kam ab dem Zeitpunkt einer eingebrachten Zivildienstklärung die Verwaltung des Zivildienstes zu. Über die Jahrzehnte haben sich Organisation und Ablauf des Zivildienstes laufend gewandelt. Als Spiegel der gesellschaftlichen Änderungen wurde der Zi-

vildienst wiederholt reformiert und attraktiver gemacht. Zivildienstler gelten als Leistungsträger in der Gesellschaft und für den Sozial- und Gesundheitsbereich; das öffentliche Interesse an ihrem Einsatz ist daher ungebrochen groß, wie auch aus dem Regierungsprogramm 2020–2024 herauszulesen ist. Aufgrund der Änderung der Ressortzuständigkeiten mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 sind die Agenden für den Zivildienst mit 29. Jänner 2020 dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus übertragen worden.

**Geschichtliche Entwicklung.** Mit der Unabhängigkeit Österreichs nach dem Staatsvertrag wurde 1955 die allgemeine Wehrpflicht als Basis der militärischen Landesverteidigung eingeführt. Männliche Staatsbürger, die aus Gewissensgründen Waffengewalt ablehnten, mussten dennoch zum Bundesheer einrücken. Wurde einem Antrag stattgegeben, war es zulässig, innerhalb des Heeres einen „Dienst ohne Waffe“ zu leisten. Zwischen 1956 und 1974 wurden 3.266 von 3.277 Anträgen auf „Dienst ohne Waffe“ genehmigt; es handelte sich um 0,45 Prozent der Wehrpflichtigen. Nachdem bereits verschiedene europäische Staaten das Recht auf „Wehrdienstverweigerung“ verankert hatten – so etwa Großbritannien 1916, Schweden 1920, Belgien 1964 und Deutschland 1965 – ent-

schied sich auch der österreichische Gesetzgeber zu einer Reform: Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des neuen Zivildienstgesetzes führten 1974 als Gründe für die Schaffung des Zivildienstes aus, dass die Gewissensfreiheit zu respektieren sei, ein internationaler Trend zur Einrichtung eines Wehrersatzdienstes bestehe und die „Waffendienstverweigerer“ innerhalb des Bundesheeres eine Minderheit darstellten, die von der überwiegenden Mehrheit als Außenseiter betrachtet würden und vom Standpunkt des Bundesheeres einen Fremdkörper darstellten“. Das Grundrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht – normiert im Bundes-Verfassungsgesetz und als Verfassungsbestimmung im Zivildienstgesetz 1974 – trat mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Die Vollziehung des Gutteils der zivildienstrechtlichen Bestimmungen wurde dem Innenminister zugeordnet. Das BMI übernahm mit dem Inkrafttreten des Zivildienstes vom Bundesheer rund 3.000 „ungeübte Waffendienstverweigerer“, die den Status von „Ex-lege-Zivildienstler“ erhielten.

Jeder männliche österreichische Staatsbürger wird in jenem Jahr, in dem er 18 Jahre alt wird, vom Militärkommando schriftlich zur Stellung aufgefordert. Bei der Stellungskommission wird die Tauglichkeit befunden. Wer nicht wehrdienstpflichtig ist, ist auch nicht zivildienstpflichtig.



**Zivildienner in der Verwaltung: Unterstützung für Behörden.**

**Zivildienstkommission.** Wehrpflichtige, die Zivildienst beantragt hatten, mussten ab 1975 ihre Gewissensvorbehalte einem beim BMI installierten Gremium, der Zivildienstkommission, vortragen. Die Zivildienstkommission arbeitete in regionalen Senaten. Mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 wurde eine übergeordnete „Zivildienstoberkommission“ beim BMI eingerichtet. Wurden die vorgebrachten Gewissensgründe kommissionell anerkannt, durfte der Wehrpflichtige Zivildienst leisten. Die Zivildienstkommission verstand sich nicht als „Gewissensprüfungskommission“, wie Dr. Erwin Faseth, damaliger Vorsitzender der Zivildienstoberkommission beim BMI, 1985 in der „Öffentlichen Sicherheit“ schrieb. Da Gewissensgründe an sich „nicht beweisbar“ seien, habe die Kommission ihre Entscheidung „auf Grundlage des bisher nach außen in Erscheinung getretenen Verhaltens des Antragstellers“ getroffen – es ging also um die „Glaubhaftigkeit der Darstellung“.

1991 wurde die kommissionelle Überprüfung abgeschafft, seither genügt eine „formelle Erklärung“, dass – außer in Fällen persönlicher Notwehr und Nothilfe – Waffengewalt aus Gewissensgründen abgelehnt werde. Statt der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wurde beim BMI ein Zivildienststrat geschaffen – eine „Behörde mit richterlichem Einschlag“, die Bescheide über die Aufhebung der Zivildienstpflicht erließ, vor der Anerkennung neuer Zivildienst-

Einrichtungen Gutachten abgab und für den Innenminister in Beschwerdefällen Empfehlungen erstellte. 2010 wurde aus dem „Zivildienststrat“ der „Zivildienstbeschwerderat“. Aufgrund der Neuordnung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Wegfalls innerbehördlicher Instanzenzüge wurde der Zivildienstbeschwerderat mit 1. Jänner 2014 in den „Unabhängigen Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten beim Bundesministerium für Inneres“ umgewandelt. Er kann angerufen werden, wenn bei der vorgelagerten Schlichtungsstelle beim Landeshauptmann keine Übereinkunft zwischen den Konfliktparteien erreicht werden konnte.

**Gruppe Zivildienst.** 1985 wurde ein Grundlehrgang für Zivildienstleistende eingeführt, um diesen bei einer Heranziehung zum „außerordentlichen Zivildienst“ (Elementarereignisse, Unglücksfälle u. a.) die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln. Die Lehrgänge sollten von besonders geeigneten Rechtsträgern, sonst vom BMI veranstaltet werden. Sie dauerten vier Wochen der Zivildienstzeit, ab 1988 drei Wochen. Im Jahr 2000 wurden die Grundlehrgänge eingestellt.

1986 wurde das Zivildienstgesetz 1974 als Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) wieder verlaubar. Die Novellen der 1990er-Jahre berücksichtigten unter anderem vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Grundsätze, brachten Änderungen beim Auslandsdienst und beim Taggeld sowie legistische und ad-



**Alte Vorschriften und Verordnungen.**

ministrative Klarstellungen und Anpassungen an wehrrechtliche Neuerungen. Bis zur Jahrtausendwende waren Zivildienstangelegenheiten im BMI mehreren Organisationseinheiten übertragen, die die verschiedenen Verfahrensschritte abbildeten: Das betraf die bescheidmäßige Entscheidung über die Zivildienstpflicht ebenso wie die Zuweisung zu einer Trägerorganisation oder die Behandlung von Ersuchen um Aufschub des Zivildienstes. Ende der 1990er-Jahre bildeten Zivildienstangelegenheiten im BMI eine Gruppe (IV/ZD) mit drei Abteilungen. Bei der Einführung 1975 entschieden sich lediglich 344 Personen für den Zivildienst, zwischen 1980 und 1990 belief sich die Zahl der anerkannten Zivildienstpflichtigen jährlich auf etwa 3.000. In den ersten zehn Jahren des Zivildienstes wurden fast 20.000 Zivildienstleistende erfasst. Nach dem Wegfall der kommissionellen „Gewissensprüfung“ kam es 1992 zu einem sprunghaften Anstieg auf 8.200 und 1993 auf 13.900 Zivildienstpflichtige. In der Folge pendelten sich die Zahl auf jährlich zwischen 12.000 und 14.000 ein. Die Wünsche, einer bestimmten Trägerorganisation zugewiesen zu werden, konnten immer schwerer erfüllt werden; die Behandlung von „Interventionen“ verschlang zusätzliche Zeitressourcen. Dazu kamen ein komplexes Zuweisungssystem, eine in die Jahre gekommene Datenverarbeitung, immer länger werdende Wartezeiten für die Trägerorganisationen und zunehmende Verwaltungskosten.

FOTOS: GREGOR WENDA, ALFRED LINGLER



**Zivildienstabzeichen in Kartenform.**

### **Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.**

Von den Budgetkürzungen im Jahr 2000 war auch der Zivildienst betroffen. Die Zivildienstverwaltung wurde reformiert, um den Zivildienst systematisch in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht zu durchforsten und Verwaltungsschritte zu reduzieren. Die Zivildienstgesetz-Novelle 2001 bildete die Rechtsgrundlage für die Ausgliederung eines Teiles der Zivildienstverwaltung. Es wurde eine *Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.* geschaffen, die im Wesentlichen für die Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zu den einzelnen Rechtsträgern sowie für Aufschübe und Befreiungen, Personalmaßnahmen während des Zivildienstes, Verrechnungsangelegenheiten und allgemeine Informationsarbeit zuständig war.

Jene Bereiche, in denen in Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, blieben unangetastet, wurden aber auf Ministerialebene in einer Abteilung für Zivildienstangelegenheiten gebündelt. Diese Abteilung (III/7) fungierte auch als Rechtsmittelinstanz, wurde aber von der „Kundenarbeit“ befreit. So verblieb insbesondere die „Feststellung“, in der die Behörde durch Bescheid die Zivildienstpflicht festhielt und ein Waffenverbot aussprach, in der Zuständigkeit des BMI – ebenso oblag der Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht, die Aufhebung der Zivildienstpflicht, die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichem Interesse, die Verlängerung der Zivildienstes bei Verstößen gegen die Dienstpflicht, die Vollziehung für den Auslandsdienst, grundsätzliche Budgetkompetenzen und die Ermächtigung, Verordnungen zu erlassen, weiterhin dem BMI.

Das Generalsekretariat des *Österreichischen Roten Kreuzes* erhielt in einem Ausschreibungsverfahren den Zuschlag, die ausgegliederte Zivildienstverwaltung zu betreiben. Die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. konnte die Zahl der Zuweisungen von 8.932 Zivildienstpflichtigen im Jahr 2002 auf

10.335 Zivildienstpflichtige im Jahr 2004 steigern und den 2002 übernommenen „Rucksack“ von rund 15.000 Zuweisungen erfolgreich abbauen. Auch der von den Trägerorganisationen gemeldete Bedarf konnte großteils erfüllt werden.

Aufgrund der Prüfung der Beschwerde eines Zivildieners untersuchte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Verfassungskonformität der Zivildienstgesetz-Novelle 2001 und widmete sich auch der (nur zum Teil erfolgten) Ausgliederung der Zivildienstangelegenheiten. In seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2004 beurteilte der Verfassungsgerichtshof diese Ausgliederung als verfassungswidrig und setzte eine „Reparaturfrist“ bis 31. Dezember 2005. Nach Ansicht des VfGH seien die militärische Landesverteidigung und der Zivildienst eng miteinander verknüpft, da es sich in beiden Fällen um die Ableistung eines staatlichen Dienstes handle und der Zivildienst als „Wehrersatzdienst“ nur für Wehrpflichtige gelte. Jegliche Entscheidung im Rahmen der Zivildienstverwaltung, die Grundrechtseingriffe für den Einzelnen bewirke, dürfe daher nicht an eine selbstständige, nicht-staatliche Einrichtung ausgelagert werden. Nicht nur der Wehrdienst, sondern auch der Zivildienst als verpflichtender, staatlicher Wehrersatzdienst sei als „ausgliederungsfest“ anzusehen. Lediglich bei der Übertragung von Agenden an ein Unternehmen, die die reine Ausgestaltung des Zivildienstes betreffen (wie z. B. Reisekostenersatz oder die Auszahlung von Bezügen) wäre für das Höchstgericht eine Ausgliederung grundsätzlich möglich gewesen. Das VfGH-Erkenntnis bedeutete das Ende der *Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.* Im BMI war man aber bestrebt, die Management-Erfahrungen und die Erregenschaften der Gesellschaft in eine neue Struktur überzuführen.

**Zivildienstreformkommission.** Die Entscheidung des VfGH fiel genau in die Zeit der Zivildienstreformkommission, die von September 2004 bis Jänner 2005 tagte und deren Geschäftsstelle sich im Innenministerium befand. Ein 41-köpfiges Gremium aus Vertretern der betroffenen Ministerien, der Parteien, der Länder, Städte und Gemeinden, der Zivildienst-Trägerorganisationen und Jugendorganisationen erarbeitete in vier Fachausschüssen



**Die Dauer des Zivildienstes beträgt neun Monate.**

(Rechtsfragen, Finanzen, Gesellschaft und Arbeitsmarkt sowie internationale Vergleiche) Teilaspekte zur Zukunft des Zivildienstes. Auf Empfehlung der Bundesheerreformkommission war der Wehrdienst 2004 auf sechs Monate verkürzt worden, eine der Empfehlungen der Zivildienstreformkommission war nunmehr die Herabsetzung der Dauer des Zivildienstes auf neun Monate bzw. des anrechenbaren Auslandsdienstes auf zwölf Monate. Nach Abschaffung der „Gewissensprüfung“ war die Dauer des Zivildienstes mit 1. Juni 1992 auf zehn Monate, 1994 auf elf Monate und 1997 auf zwölf Monate (mit zwei Wochen Urlaubsanspruch) verlängert worden. Mit der Zivildienstgesetz-Novelle 2005 wurde die Dauer auf neun Monate verkürzt. Weitere Änderungen betrafen die Rückübertragung der zur Ges.m.b.H. ausgelagerten Agenden in eine dem BMI nachgeordnete *Zivildienstserviceagentur*, die Verbesserung von Beschwerdemöglichkeiten durch Schaffung einer Schlichtungsstelle in den Ländern samt Neugestaltung des Zivildienstbeschwerderates, die Erhöhung der Pauschalvergütung, die Verpflichtung des Rechtsträgers zur Ausstellung einer Kompetenzbilanz und eines anerkenntnisfähigen Praxisnachweises für Zivildienstpflichtige und die Neuregelung der Vertrauenspersonenwahl. In das Bundes-Verfassungsgesetz wurde eine Kompetenzbestimmung betreffend die Angelegenheiten des Zivildienstes integriert.

**Die Zivildienstserviceagentur (ZISA)**

mit Sitz in Wien ist das Ergebnis der ersten „Wiedereingliederung“ eines ausgelagerten Bereiches auf Bundesebene. Durch gesetzliche, vertragliche und organisatorische Maßnahmen gelang es, die positiven Erfahrungen und Neuerungen der privatwirtschaftlich geführten Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. in die Bundesverwaltung überzuführen. Erstmals wurde im Bereich der Zivildienstverwaltung eine „Agentur“ als erstinstanzliche Behörde eingeführt. Bis heute ist die Zivildienstserviceagentur die zuständige Bundesbehörde für den Vollzug des Zivildienstgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen.

Zu den Aufgaben gehören die Feststellung und das Erlöschen der Zivildienstpflicht, die Zuweisung zum Zivildienst, der Aufschub des Zivildienstes und befristete Befreiung vom Zivildienst, die Versetzung zu einer anderen Einrichtung, die Feststellung von nicht in die Zeit des Zivildienstes einzurechnenden Tagen, die Unterbrechung des Zivildienstes, die Entlassung aus dem Zivildienst, die Verlängerung des Zivildienstes wegen disziplinarer Verfehlungen sowie Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes. Die Fachaufsicht (anfangs auch noch die Zuständigkeit für Bescheidbeschwerden) verblieb – bis zur Bundesministerien-Novelle 2020 – innerhalb der Sektion III (Recht) des BMI in der Abteilung III/7 (Rechtsangelegenheiten und Datenschutz).

**Weitere Neuerungen.** 2008 wurde vom BMI erstmals die Auszeichnung für den „Zivildienstler des Jahres“ vergeben – eine Jury kürt seither jährlich einen Bundes-Preisträger und neun Landes-Preisträger für herausragende Leistungen während des Zivildienstes. Mit der ZDG-Novelle 2010 wurden etwa die Anerkennung neuer Dienstleistungsgebiete (z. B. Kindergärten und Integrationseinrichtungen) und bescheidmäßige Ausnahmen vom Waffenverbot ermöglicht. Zivildienstpflichtigen war bis dahin ab dem Eintritt der Zivildienstpflicht der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt; mit den Änderungen des Jahres 2010 können Jäger, Sportschützen und Mitglieder von Schützenvereinen Ausnahmen vom Waffenverbot beantragen. Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst vollständig geleistet haben, können die Zivildiensterklärung nachträglich widerrufen, also bis zum Alter von 28 Jahren erklären, dass sie Waffengewalt nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnen. Dadurch wurde Zivildienstern eine Laufbahn bei der Polizei oder Justizwache eröffnet – das war ihnen zuvor durch das Waffenverbot nicht möglich.

**Volksbefragung.** Am 20. Jänner 2013 wurden die Stimmberechtigten bei der ersten bundesweiten Volksbefragung in Österreich gefragt, ob sie für „die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres“ oder für „die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes“ seien. Für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und die gleichzeitige Aufrechterhaltung des Zivildienstes stimmten 59,7 Prozent; 40,3 Prozent sprachen sich für ein Berufsheer und ein bezahltes freiwilliges soziales Jahr aus. Laut Meinungsforschungsinstituten stellte ein maßgebliches Motiv für das Ergebnis der Volksbefragung das Interesse der Österreicherinnen und Österreicher dar, das System des – verpflichtenden – Zivildienstes, der als Wehrrersatzdienst mit einem Berufsheer weggefallen wäre, beizubehalten.

Als Konsequenz der Volksbefragung blieben Wehrpflicht und Zivildienstpflicht bestehen und im Herbst 2013 wurde das ZDG novelliert: Ein

FOTO: ELMAR GUBISCH/PICTUREDESK.COM



### Alte Zivildienstabzeichen: Heute gibt es nur mehr Stoffabzeichen und Karten.

wesentliches Ziel war die Schaffung der Möglichkeit des einvernehmlichen Einsatzes von Zivildienstleistenden gemäß ihrer tatsächlichen Qualifikationen bei Nachweis einer Berufsberechtigung. Durch die Möglichkeit der Anrechnung einer mindestens zwölfmonatigen Tätigkeit nach dem Freiwilligen-gesetz auf den Zivildienst sollten freiwilliges Engagement und Zivildienst noch stärker verzahnt werden.

**Auslandsdienst.** Anfang 2016 wurde die seit 1992 bestehende Möglichkeit, einen „Auslandsdienst“ als „Ersatz“ des Zivildienstes zu absolvieren, neu geordnet. Bis Ende 2015 absolvierten nach den Bestimmungen des ZDG unter der Koordination des Innenministeriums mehr als 100 Männer pro Jahr einen „Gedenkdienst“ in Einrichtungen zur Erinnerung an die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes im Ausland. Per 1. Jänner 2016 wurden die Strukturen für Auslandsfreiwilligendienstleistungen zusammengeführt: Die Regelungen über den Einsatz im Rahmen eines Gedenkdienstes im Ausland finden sich seither ebenso im Freiwilligen-gesetz wie jene für den Friedens- und Sozialdienst im Ausland.

Für die Abwicklung der Auslandsdienste ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verantwortlich. Mit der ZDG-Novelle wurde festgelegt, dass Zivildienstpflichtige nach Absolvierung eines mindestens zehnmonatigen freiwilligen Sozial- oder Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes, aber auch einer zehnmonatigen Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst „Erasmus+“ nicht mehr zum Zivildienst herangezogen werden. Auch Frauen und

nicht wehrpflichtige Männern können dadurch inzwischen einen Auslandsdienst leisten und sind dabei sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

**Novelle 2018.** Die bislang letzte Novelle des Zivildienstgesetzes trat im Jahr 2019 in zwei Etappen in Kraft und berücksichtigte unter anderem Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 und Pläne des Regierungsprogramms. Vorgesetzten von Zivildienstleistenden kommt nun eine Schulungsverpflichtung zu; sie müssen ein E-Learning-Programm durchlaufen. Zivildienstpflichtige müssen während ihres Dienstes ein Staatsbürgerschaftskunde-Ausbildungsmodul via E-Learning absolvieren und haben das Recht, eine Zertifizierung und die Eintragung in ihre Kompetenzbilanz zu bekommen. Weitere Neuerungen betrafen die Anerkennung von Einrichtungen als Trägern des Zivildienstes und die erleichterte Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung eines Zivildienstleistenden durch die ZISA (etwa zur Vermeidung missbräuchlicher Krankenstände).

**Regierungsprogramm.** Das Programm der Bundesregierung für 2020-2024 spricht sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Dauer von neun Monaten für den Zivildienst aus und betont das Erfordernis der laufenden Weiterentwicklung der Attraktivität des Zivildienstes für Zivildienstleistende und der Sicherstellung der „berechtigten Interessen der Zivildienstorganisationen“. Eine Reform der Tauglichkeitskriterien soll in Zukunft dazu führen, die Anzahl der „Untauglichen“ wieder deutlich zu verringern. „Volltauglichkeit“ soll, wie bisher, den grundsätzlich uneingeschränkten Einsatz beim Bundesheer und beim Zivildienst ermöglichen, während „Teiltauglichkeit“ zumindest eine Verwendung im Büro, in der Küche oder im Rahmen anderer individuell passender Tätigkeiten gestatten soll.

Für die Bescheinigung der Tauglichkeit von Zivildienern (auch nach Abgabe der Zivildiensterklärung) soll zukünftig nach Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage die Stellungskommission zuständig sein. Bei gleichzeitiger Förderung der Attraktivität des Zivildienstes ist im Regierungsprogramm auch eine Aufwertung des *Freiwilligen Sozialen Jahres* geplant.

Gregor Wenda